

1939 wurden weitere Massnahmen auf der Grundlage des VmG beschlossen. Die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften nichtperiodischen Charakters war nur noch mit Bewilligung der Regierung zulässig, ebenso das Abbrennen von Feuern im Freien – es ging dabei vor allem um Nazi-Symbole. Ferner wurde jede Herabwürdigung oder Beschimpfung anderer Staaten in Wort, Schrift und Bild untersagt.<sup>258</sup> Im Mai 1940 wurde verordnet, dass jedermann verpflichtet ist, sich über die Richtigkeit von Gerüchten, die zur Beunruhigung der Bevölkerung betragen könnten, bei der Ortsvorstehung oder der Regierung zu erkundigen. Wer unwahre Gerüchte verbreitete, konnte mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.<sup>259</sup> Im Juli des gleichen Jahres wurde auch ein Versammlungsverbot für politische Organisationen ausgesprochen.<sup>260</sup> Die Pressefreiheit wurde 1941 weiter beschränkt, indem mit einer Verordnung politische Provokationen jeder Art in Zeitungen oder sonstwie in der Öffentlichkeit verboten wurden.<sup>261</sup>

Die Zensur erreichte in der Zeit des Zweiten Weltkriegs einen Höhepunkt. Die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein gab zwischen dem Oktober 1940 und dem Februar 1944 insgesamt 247 Ausgaben des Kampfblattes «Der Umbruch» heraus, anfänglich wöchentlich, später zweimal pro Woche. Am 8. Juli 1943 verbot die Regierung den Umbruch. Danach erschien der Umbruch nur noch in vier weiteren Ausgaben, allerdings ohne Titelkopf. Die letzte Ausgabe vom 12. Februar 1944 wurde von der Regierung sofort beschlagnahmt.<sup>262</sup>

Mit dem Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949 wurden die in der Zeit der nationalsozialistischen Bedrohung erlassenen, oben erwähnten Gesetze und Verordnungen wieder aufgehoben.<sup>263</sup>

---

<sup>258</sup> Verordnung vom 27. Januar 1939 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, LGBL. 1939 Nr. 5.

<sup>259</sup> Verordnung vom 16. Mai 1940, LGBL. 1940 Nr. 11.

<sup>260</sup> Verordnung vom 20. Juli 1940 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, LGBL. 1940 Nr. 15.

<sup>261</sup> Verordnung vom 29. März 1941, LGBL. 1941 Nr. 10. Diese Verordnung bezog sich nicht ausdrücklich auf das VmG.

<sup>262</sup> Marxer 2000, S. 111.

<sup>263</sup> Art. 28 Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949.